

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untrauglichen Fleisches

Fleischbeschaugebührensatzung i.d.F. vom 10.06.1992

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21.07.1970 in Verbindung mit §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 10.06.1992 i.d.F. vom 17.12.1970 und 10.10.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der unschädlichen Beseitigung untrauglichen Fleisches Benutzungsgebühren (Fleischbeschaugebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Besitzer des Schlachttieres oder des Fleisches.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach der Art und der Zahl der Verrichtungen der Beschauer bemessen.
2. Die Gebühren betragen:

a) Einhufer	32,- DM
b) Kalb	16,- DM
c) Rind	23,- DM
d) Schaf, Ferkel, Lamm, Ziege	10,- DM
e) Schwein ohne Trichinenschau	11,- DM
f) Schwein mit Trichinenschau	20,- DM
g) Trichinenschau	9,- DM
h) Wildschwein	11,- DM
i) Zuschlag für Hausschlachtungen	3,- DM

3. Die Gebühren nach Abs.2 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb:
- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v.H.
 - b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v.H.
 - c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.
4. Die Gebühren nach Abs.2 Buchst. a) bis f) erhöhen sich um 50 v.H., wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Beschauezeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.
5. Die Gebühren nach Abs.2 Buchstabe a) bis f) erhöhen sich um 100 v.H.,
- a) wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
 - b) wenn das zur Schlacht tierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Beschau bereitsteht,
 - c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlacht-tieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

§ 4

Ersatz des Mehraufwandes für die Ergänzungsbeschau bei schuldhaftem Verhalten des Tierbesitzers

Bei Notschlachtungen und in sonstigen Fällen, in denen eine Ergänzungsbeschau notwendig ist, hat der Tierbesitzer Ersatz für den Mehraufwand zu leisten, wenn er die Ergänzungsbeschau durch eigenes Verschulden notwendig gemacht hat.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

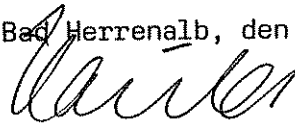
Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung. Die Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 10. Juni 1992


Traub
Bürgermeister

./.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb öffentlich bekannt gemacht.

Bad Herrenalb, den 10. Juni 1992
Der Bürgermeister



Traub